

1. MIETER

.....
Vor-/Nachname Adresse (bzw. Urlaubsanschrift)

.....
Telefon Geburtsdatum Ausweisdokument

2. MIETZEIT & MIETGEGENSTAND

..... Mietbeginn [Datum, Uhrzeit] Mietende [Datum, Uhrzeit]

.....
Rad-Nr., Mietgegenstand: Rad-Nr., Mietgegenstand:

3. MIETPREIS (inkl. MwSt.)

1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	+ 1 Tag
€ 28	€ 54	€ 78	€ 100	€ 25

.....
Anzahl Räder Tage Summe netto Ust (20%) **Summe brutto**

3. VERMIETER

ZA Projektentwicklung GmbH, Im Grübl 1, 3550 Langenlois, Austria
UID-Nummer: ATU75330312

4. VERLEIH-/RÜCKGABESTELLE

ZA Projektentwicklung GmbH, Im Grübl 1, 3550 Langenlois
Tel. +43 664 507 58 10
Tel.+43 699 184 72998 e-mail: za-office@a1.net
Öffnungszeiten: nach persönlicher Vereinbarung

5. ÜBERGABE DES MIETGEGENSTANDS

Die ausleihende Person (im folgenden Mieter genannt) erhält das Fahrrad im technisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand. Der Mieter hat sich bei der Übergabe vom einwandfreien und verkehrssicheren Zustand selbst überzeugt, etwaige Mängel aufgezeigt und am Mietvertrag schriftlich vom Vermieter vermerken lassen.

Nachträgliche Mängel, die nicht vermerkt wurden, werden nicht akzeptiert!

6. RÜCKGABE

Der Mieter verpflichtet sich somit, den Mietgegenstand im selben Zustand wieder zu retournieren. Schäden am Mietgegenstand sind unverzüglich zu melden. Eventuell anfallende Kosten zur Schadensbehebung werden in einer Fachwerkstätte behoben und sind vom Mieter zur Gänze zu tragen. Bei Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, das Elektrofahrrad entsprechend gegen Diebstahl zu sichern.

7. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die Bedingungen des Mietvertrags sowie die Allgemeinen Mietbedingungen zum Verleih von Elektrofahrrädern (siehe Rückseite) zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Ort,

Unterschrift des Mieters (Minderjährige nur mit Vollmacht eines Erziehungsberechtigten)

Allgemeine Mietbedingungen zum Verleih von Elektrofahrrädern durch die ZA Projektentwicklung GmbH

1. Allgemeines (Stand: 28.5.2020)

- 1.1. In Österreich gilt ein elektrisch angetriebenes Fahrrad, das aus eigener Kraft eine maximale Geschwindigkeit von 25 km/h erreicht und von einem Motor mit max. 600 W angetrieben wird, als Fahrrad und unterliegt den Ausrüstungsbestimmungen der Fahrradverordnung. Wie mit normalen (nur muskelbetriebenen) Fahrrädern gelten beim Lenken eines solchen die einschlägigen StVO-Bestimmungen, unter anderem die Radwegbenutzungspflicht mit Fahrrädern.
- 1.2. Der Elektromotor unterstützt die Tretkraft bis max. 25 km/h. Ohne Tretbewegung gibt der Motor keine Leistung ab.
- 1.3. Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einem gültigen Reisepass oder amtlichen Lichtbildausweis zustande. Bei Abholung des Mietgegenstandes ist ein gültiger, amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen, der in Kopie hinterlegt wird.
- 1.4. Bei Minderjährigen erfolgt die Vermietung nur über einen anwesenden Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter bzw. bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht.
- 1.5. Das Elektrofahrrad darf nur für private Zwecke genutzt werden, eine Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- 1.6. Bei einer Mietdauer von mehr als einem Tag, muss der Mieter das Elektrofahrrad am Stromnetz aufladen.
- 1.7. Das Tragen eines Helmes wird vom Vermieter ausdrücklich gewünscht und empfohlen. Für Kinder ist dies Pflicht. Das Benützen und Tragen der Helme erfolgt auf eigenes Risiko. Der Vermieter lehnt jede Haftung in dieser Sache ab.

2. Vertragsverhältnis

- 2.1. Die ZA Projektentwicklung GmbH tritt als Vermieter der Elektrofahrräder auf. Der Vertrag wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter abgeschlossen.

3. Pflichten des Mieters

- 3.1. Vor der Nutzung muss sich der Mieter mit der Funktionsweise und der Anleitung zur Inbetriebnahme der Elektrofahrräder vertraut machen.
- 3.2. Der Mieter ist verpflichtet, vor Fahrtritt das Elektrofahrrad auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen. Eventuelle Mängel und Schäden teilt der Mieter unverzüglich dem Vermieter mit. Nachträgliche Reklamationen sind unzulässig.
- 3.3. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des gemieteten Elektrofahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem einwandfreien, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
- 3.4. Der Mieter darf das Elektrofahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften benutzen.
- 3.5. Der Mieter verpflichtet sich, mit dem Elektrofahrrad sachgemäß, sorgfältig und schonend umzugehen und nach der Straßenverkehrsordnung zu fahren. Eine Nutzung in Extremsituationen ist untersagt.
- 3.6. Mit der Übergabe des Elektrofahrrads geht die Sach-, Haft- und Betriebsgefahr auf den Mieter über. Für Personen- und Sachschäden, die der Mieter während des Gebrauchs am Elektrofahrrad bzw. gegenüber Dritten verursacht, haftet der Mieter. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter weder für Unfälle noch sonstige Ereignisse während der Vermietungsdauer haftet und erklärt, umfangreich auf den Betrieb des Elektrofahrrads eingeschult worden zu sein.
- 3.7. Der Mieter hat das Elektrofahrrad sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Abstellung des Elektrofahrrads und die nachweisliche Sicherung und Versperrung mit dem dazugehörigen Fahrradschloss an geeigneten Abstellplätzen verantwortlich. Bei Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich der Polizei zu melden und den Vermieter zu informieren. Bei Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 3.8. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter der Räder keinerlei Haftung für Schäden übernimmt, die durch den Gebrauch des Fahrrades dem Mieter oder Dritten entstehen.
- 3.9. Die Nutzung und sportliche Betätigung mit dem Fahrrad erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter lehnt ausdrücklich jeglichen Regressanspruch ab.

4. Rückgabe Elektrofahrrad

- 4.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Elektrofahrrad bei Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit dem Vermieter an dem im Mietvertrag angegebenen Ort während den Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Öffnungszeiten sind dem Mietvertrag zu entnehmen. Das Elektrofahrrad sowie sämtliches, optional vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Zubehör wie, zum Beispiel Helm, Akku, Schlüssel, Gepäckträgertasche etc. muss dem Vermieter bei der Fahrzeugrückgabe in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt. Wird das Elektrofahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag die Tagesgebühr zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

5. Pflichten des Vermieters

- 5.1. Der Vermieter hat den Mieter in die Handhabung des Elektrofahrrads einzuweisen.
- 5.2. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand dem Mieter zu übergeben.
- 5.3. Der Mietgegenstand wird von der RE Projektentwicklung GmbH bzw. deren Beauftragten sowie über den Fachhandel regelmäßig gewartet.
- 5.4. Der Vermieter haftet nur, wenn ihm und oder seinem Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt wird.

6. Annullationsbedingungen

- 6.1. Der Mieter kann seine Reservierung kostenlos bis zu 48 Stunden vor Mieteintritt annullieren.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Krems/Donau.
- 7.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.